

# Das Fürstliche Gartenfest



**Hessische Hausstiftung**  
 Schloss Fasanerie · D-36124 Eichenzell  
 Telefon +49 (0)6 61 / 94 86 61  
 Telefax +49 (0)6 61 / 94 86 64  
 mail@gartenfest.de  
 www.gartenfest.de

**Schloss Fasanerie · Eichenzell bei Fulda**  
**21.–24. Mai 2020**  
**Donnerstag bis Sonntag (Christi Himmelfahrt)**  
**Sonderthema: „Fit aus dem Garten“**

Wird vom Veranstalter ausgefüllt/  

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
SORT	BST	EDV	KAT	BH	SR	GU

## Anmeldung Schloss Fasanerie

### Aussteller

Firma \_\_\_\_\_  
 Straße \_\_\_\_\_  
 PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
 Land \_\_\_\_\_  
 Ansprechpartner \_\_\_\_\_  
 Telefon \_\_\_\_\_  
 Fax \_\_\_\_\_  
 E-Mail \_\_\_\_\_  
 www \_\_\_\_\_

### Falls abweichend: Rechnungsadresse

Firma \_\_\_\_\_  
 Straße \_\_\_\_\_  
 PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
 Land \_\_\_\_\_  
 Ansprechpartner \_\_\_\_\_  
 Telefon \_\_\_\_\_  
 Fax \_\_\_\_\_  
 E-Mail \_\_\_\_\_  
 www \_\_\_\_\_

### Unteraussteller

Firma \_\_\_\_\_ www \_\_\_\_\_

Ich bin damit einverstanden, dass mir die Hessische Hausstiftung und die Kulturstiftung des Hauses Hessen Informationen zu Veranstaltungen per E-Mail zusenden. Diese Zustimmung kann ich jederzeit widerrufen.

### Unter Anerkennung der uns vorliegenden Bedingungen buchen wir:

Anmeldegebühr	200,00 Euro	<input type="checkbox"/>
Anmeldegebühr für Aussteller mit ausschließlich Pflanzen	100,00 Euro	<input type="checkbox"/>
Unterausstellerkostenpauschale je	100,00 Euro	<input type="checkbox"/>
Pflichteintrag Medien (pauschal Katalog, Webfirmenprofil und Link) :	50,00 Euro	
Pagodenzelt 9 m <sup>2</sup> inkl. 9 m <sup>2</sup> Freifläche	840,00 Euro	Anzahl Zelte <input type="text"/>
Pagodenzelt 16 m <sup>2</sup> inkl. 12 m <sup>2</sup> Freifläche	1.300,00 Euro	Anzahl Zelte <input type="text"/>
Pagodenzelt 25 m <sup>2</sup> inkl. 15 m <sup>2</sup> Freifläche	1.850,00 Euro	Anzahl Zelte <input type="text"/>
Pagodenzelt 36 m <sup>2</sup>	2.200,00 Euro	Anzahl Zelte <input type="text"/>
Holzdeck pro m <sup>2</sup>	25,00 Euro	wir mieten m <sup>2</sup> <input type="text"/>
Freifläche ohne Zeltaufbau, Mindestgröße 20 m <sup>2</sup> ; pro m <sup>2</sup>	16,00 Euro	wir mieten m <sup>2</sup> <input type="text"/>
Freifläche ohne Zeltaufbau nur für Grünaussteller, Mindestgröße 20 m <sup>2</sup> ; pro m <sup>2</sup>	9,00 Euro	wir mieten m <sup>2</sup> <input type="text"/>
Überdachte Ausstellungsfläche, Mindestgröße 9 m <sup>2</sup> ; pro m <sup>2</sup>	75,00 Euro	wir mieten m <sup>2</sup> <input type="text"/>
Basis-Stromanschluss inkl. Verbrauch (2 KW) (je nach Anschlussmenge)	75,00 Euro	Anzahl Anschlüsse <input type="text"/>
Kraftstromanschluss inkl. Verbrauch (16 A) (je nach Anschlussmenge)	ab 100,00 Euro	Anzahl Anschlüsse <input type="text"/>
Kraftstromanschluss inkl. Verbrauch (32 A) (je nach Anschlussmenge)	ab 140,00 Euro	Anzahl Anschlüsse <input type="text"/>
Wasseranschluss für gastronomische Betriebe	175,00 Euro	Anzahl Anschlüsse <input type="text"/>

Alle Preise zuzüglich gesetzl. MwSt.

**Gewünschte Freiflächenmaße** Breite (in Meter)  Tiefe (in Meter)

**Platzierungswünsche:** \_\_\_\_\_

Bitte ankreuzen

Datum \_\_\_\_\_

Rechtsverbindliche Unterschrift \_\_\_\_\_

# Ausstellungsbedingungen

**1.1 Veranstalterin** ist die HESSISCHE HAUSTIFTUNG, Donatus Landgraf von Hessen, Hainstr. 25B, D-61476 Kronberg i. Ts.

## 1.2 Anmeldung/Teilnahmebestätigung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme als Aussteller erfolgt durch die fristgerechte Einsendung des für die Veranstaltung geltenden vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars. Mit Eingang der Anmeldebestätigung durch die Veranstalterin beim Aussteller ist der Mietvertrag rechtswirksam zustande gekommen.

(2) Die Veranstalterin behält sich vor, ungenügend oder unvollständig ausgefüllte sowie verspätet abgegebene Anmeldungen nicht zu berücksichtigen.

## 1.3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen trifft die Veranstalterin nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

(2) Der Aussteller bzw. Antragsteller verpflichtet sich, dem Veranstalter über sein Unternehmen und die auszustellenden Produkte alle erforderlichen Auskünfte zu geben.

(3) Ausstellungsflächen jeder Art können nur mit schriftlicher Zustimmung der Veranstalterin an Dritte weitervermietet werden. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

(4) Mitaussteller können zugelassen werden. Mitaussteller sind Aussteller mit eigenem Personal und eigenem Angebot an einem Gemeinschaftsstand. Der Aussteller haftet für seine Mitaussteller als Gesamtschuldner.

(5) Sollte das Warenangebot des Ausstellers und der Mitaussteller oder deren Gewichtung nicht den gemachten Angaben entsprechen, ist die Veranstalterin berechtigt, den Aussteller und die Mitaussteller von der Teilnahme auch kurzfristig auszuschließen.

(6) Sollte der Aussteller und der Mitaussteller sein Warenangebot oder dessen Gewichtung ohne Genehmigung der Veranstalterin gegenüber den Angaben der Anmeldung ändern, ist die Veranstalterin berechtigt, von dem abgeschlossenen Teilnahmevertrag ohne Einhaltung von Fristen zurückzutreten; Schadensersatzansprüche des Ausstellers und des Mitausstellers gegenüber der Veranstalterin können daraus nicht abgeleitet werden.

(7) Die Aussteller sind verpflichtet, die artenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und bleiben dafür rechtlich und materiell für die Dauer ihrer Ausstellungsbeteiligung verantwortlich.

## 1.4 Standbereitstellung

(1) Die Bereitstellung der Stände erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Die Veranstalterin ist bemüht, Standortwünsche der Aussteller zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage oder Größe besteht jedoch nicht.

(2) Die Veranstalterin ist berechtigt, Ausstellungsflächen eines Ausstellers zu kürzen, dessen Platzierung zu ändern oder eine alternierende Zulassung von Ausstellern vorzunehmen.

(3) Abweichungen in der Standbereitstellung oder Standänderungen, auch nach erfolgter Bestätigung, begründen keine Rücktrittsrechte oder Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der Veranstalterin.

(4) Dem Aussteller wird eine Freifläche, ein Zelt und/oder eine Standfläche in einem festen Gelände vermietet. Für alle von ihm verursachten Sachschäden an den zur Nutzung überlassenen Einrichtungen haftet der Aussteller. Zur Vermeidung von Schäden ist die Veranstalterin berechtigt, Transportmittel im Ausstellungsgelände vorzuschreiben. Der Boden darf nicht umgegraben oder gehackt werden.

(5) Die Veranstalterin stellt jedem Aussteller eine Standbeschilderung zur Verfügung. Werbeschilder, Plakate, Fahnen sowie eigene Zeltaufbauten sind nicht gestattet.

## 1.5 Ausstellerausweise

Für die Durchführungszeit der Veranstaltung erhalten die Aussteller eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum freien Eintritt berechtigen. Die Anzahl richtet sich nach der Größe und Art des Standes. Weitere zusätzliche Ausweise sind kostenpflichtig. Ausstellerausweise sind nicht übertragbar.

## 1.6 Zahlungsbedingungen

(1) Die Rechnung über die Teilnahmegebühren zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhält der Aussteller ca. sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit Angaben zum Zahlungsziel. Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu diesem Zahlungsziel auszugleichen.

(2) Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen 3% über dem von der Deutschen Bundesbank festgesetzten Diskontsatz.

(3) Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht der Veranstalterin an den Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu.

## 1.7 Eintrag Katalog und Webseite

(1) Für die Veranstaltung wird ein offizieller Katalog herausgegeben. Jeder Aussteller ist verpflichtet, einen Eintrag in den offiziellen Katalog zu den hierfür geltenden Preisen und Bedingungen vornehmen zu lassen.

(2) Um die Vollständigkeit des Katalogs zu gewährleisten, ist die Veranstalterin befugt, Aussteller, deren Bestellung nicht zum genannten Termin vorliegt, ohne Verantwortung für die Richtigkeit nach den Unterlagen der Veranstalterin in den Katalog aufnehmen zu lassen.

(3) Weitere Informationen zu Datenverarbeitung und Datenschutz finden Sie unter [www.gartenfest.de](http://www.gartenfest.de).

## 1.8 Veranstaltungszeiten / Aufbau / Abbau

(1) Die Dauer der Veranstaltung ergibt sich aus dem Anmeldeformular. Während dieses Zeitraumes ist die Veranstaltung, sofern im Einzelfall nicht anderes festgelegt, für Besucher täglich von 10 bis 19 Uhr und für Aussteller täglich von 9 bis 20 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände nicht gestattet.

(2) Für den Standaufbau und den Standabbau stehen dem Aussteller die festgelegten Tage vor Beginn bzw. nach Schluss der Veranstaltung zur Verfügung. Auf- und Abbauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sind nur nach vorheriger Absprache mit der Veranstalterin zulässig.

(3) Die Veranstalterin ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder zu verlegen sowie die Veranstaltungsdauer und die Öffnungszeiten zu ändern. Schadensersatzansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden. Für den Fall eines gänzlichen Ausfalles werden die gezahlten Standmieten zurückerstattet. Bei einer Verlegung der Veranstaltung oder einer Veränderung der Veranstaltungsdauer gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum abgeschlossen. Ein Rücktrittsrecht ergibt sich hieraus grundsätzlich nicht.

(4) Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht der Veranstalterin liegen, abgebrochen werden, sind ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ausgeschlossen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen in dem vertraglich zugeordneten Standareal bzw. den Zugängen dorthin, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen entstehen. Die Veranstalterin wird sich in diesen Fällen – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – jeweils um eine Ersatzlösung bemühen.

## 1.9 Standnutzung

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand über die gesamte Veranstaltungsdauer und während der Öffnungszeiten der Veranstaltung den Stand ständig personell ausreichend besetzt (Annahmepflicht) und mit angemeldeten und zugelassenen Waren bestückt zu halten.

(2) Nimmt der angemeldete und zugelassene Aussteller, gleich auch aus welchen Gründen, an der Veranstaltung nicht teil, ist die Veranstalterin berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen. Das gilt auch, wenn der bereitgestellte Stand am Tage vor dem Veranstaltungsbeginn bis 18 Uhr nicht bezogen worden ist. Der vertragliche Aussteller haftet in jedem Falle für die volle Standmiete.

### (3) Rücktritt

Der Aussteller hat das Recht, nach erfolgter Zulassung durch den Veranstalter binnen acht Tagen kostenfrei vom Vertrag zurück zu treten. Wird nach Ablauf dieser Frist ausnahmsweise durch den Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 25% der Nettostandmiete zuzüglich der gesetzlichen MwSt. zu entrichten.

Erfolgt der Rücktritt innerhalb von sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, behält sich die Veranstalterin vor, die volle Nettostandmiete zuzüglich der gesetzlichen MwSt. in Rechnung zu stellen. Für den Fall, dass keine Weitervermietung der Standfläche erfolgt, werden zusätzlich alle Nebenleistungen berechnet (Dekorationskosten).

(4) Die Veranstalterin ist berechtigt zu überprüfen, ob der Aussteller den bereitgestellten Stand hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten Exponate zweckmäßig und den Zulassungskriterien entsprechend nutzt. Bei einem Verstoß kann die Veranstalterin den Teilnahmevertrag des Ausstellers, unbeschadet seiner Weiterhaftung für die volle Standmiete, fristlos kündigen und den Messestand auf Kosten des Ausstellers räumen lassen.

## 1.10 Ausstellungsgüter/Verkaufstätigkeit

(1) Handverkäufe sind zulässig.

## 1.11 Werbung

(1) Dem Aussteller stehen ausschließlich die Innenflächen seines Standes für Werbezwecke der von ihm ausgestellten Ausstellungsgüter zur Verfügung.

(2) Die Veranstalterin kann Vorschriften zur Gestaltung der Stände mit Rücksicht auf das Gesamtbild erlassen.

(3) Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ist weder auf noch vor dem Veranstaltungsgelände zulässig.

(4) Die Veranstalterin sorgt für ein professionelles Besuchermarketing in Form von Plakatierung, Direktmarketing durch Mailings und Verteilaktionen, intensive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Schaltung von Anzeigen in Zeitungen und Internet, Radiospots und Werbung auf verschiedenen Social-Media-Plattformen.

## 1.12 Haftungsausschluss

(1) Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Aufbau- und Abbaueiten.

(2) Der Aussteller ist verantwortlich für die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften, die ihn und seine Beauftragten betreffen, insbesondere gesundheitspolizeilicher, feuerpolizeilicher und gewerberechtlicher Art. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung der ihn betreffenden Unfallverhütungsvorschriften; entsprechenden Anweisungen der Veranstalterin hat er Folge zu leisten.

(3) Die Veranstalterin haftet nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht und schließt somit jegliche Haftung für darüber hinausgehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die auf dem Ausstellungsgelände einschließlich der Gebäude entstehen, aus. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung genutzten Gelände und Gebäude außerhalb des Ausstellungsgeländes.

## 1.13 Hausordnung

(1) Die Veranstalterin übt das Hausrecht innerhalb des gesamten Veranstaltungsgeländes aus.

## 1.14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich Kronberg i.T. als Erfüllungsort und Gerichtsstand.

(2) Der Gerichtsstand Kronberg i.T. gilt auch für das streitige Mahnverfahren. Sobald von Amts wegen eine Abgabe an das sachlich zuständige Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners erfolgt, ist Antrag auf Weiterverweisung an das sachlich zuständige Gericht in Wiesbaden zu stellen.

(3) Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den anderen an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

# Das Fürstliche Gartenfest

**Antwortfax: 0661 – 94 86 64**

Das Fürstliche Gartenfest  
Schloss Fasanerie  
z. Hd. Frau Anja Heil  
D-36124 Eichenzell

Firma:  
Ansprechpartner:  
Straße:  
PLZ/Ort:  
Tel.:  
Fax:

## Ausstellungssortiment für „Das Fürstliche Gartenfest“ 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Interesse all unserer Aussteller legen wir besonderen Wert darauf, dass keine Überhänge einzelner Produktgruppen entstehen und eine gewisse Sortenreinheit erhalten bleibt. Für uns ist im Vorfeld des Gartenfestes das genaue Sortiment des einzelnen Ausstellers nicht immer klar erkennbar. Aus diesem Grund bitten wir Sie, dieses Formular mit **genauen Angaben zu Ihrem Pflanzensortiment und Ausstellungsartikeln** zusammen mit Ihrer Anmeldung an uns zurück zu schicken.

**Bitte konzentrieren Sie sich bei der Auswahl der Produkte unbedingt auf Ihr Kerngeschäft.**

Folgendes Pflanzensortiment / folgende Produktgruppen werden wir zum Fürstlichen Gartenfest ausstellen:

### **Schloss Fasanerie vom 21. – 24. Mai 2020**

Pflanzensortiment bzw. Produktgruppen:	Hersteller bzw. eigene Produktion:

### **Schloss Wolfsgarten vom 18. – 20. September 2020**

Pflanzensortiment bzw. Produktgruppen:	Hersteller bzw. eigene Produktion:

Ich akzeptiere, dass nur angemeldete und vom Veranstalter bestätigte Produktgruppen zum Gartenfest zugelassen werden.

(Ort, Datum)

Hessische Hausstiftung  
Schloss Fasanerie • 36124 Eichenzell  
www.gartenfest.de

(Unterschrift)

Telefon: +49 / (0) 661 / 94 86 61  
Telefax: +49 / (0) 661 / 94 86 64  
E-Mail: info@gartenfest.de